

1. ZUSATZVEREINBARUNG

zum Gesamtvertrag vom 08.01.2025 über die Versorgung von Krankenfahrstühlen, Toilettenfahrstühlen und Duschstühlen sowie Depotverwaltung, abgeschlossen gemäß § 14 SVSG in Verbindung mit § 349 Abs. 3 ASVG in der jeweils geltenden Fassung zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Wiedner Hauptstraße 84 – 86, 1051 Wien (im Folgenden kurz „SVS“) einerseits und der Bundesinnung der Gesundheitsberufe der Wirtschaftskammer Österreich, Berufsgruppe der Orthopädietechniker, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (im Folgenden kurz „Bundesinnung“) mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe Orthopädietechniker, andererseits.

I.

§ 3 wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abgabe

(1) Für die Abgabe von Geräten, die nach Abs. 4 in einem Depot zu inventarisieren sind, ist die Führung eines Depots nach § 19 erforderlich. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, über Auftrag der SVS die sich im Depot befindlichen oder neu angekauften Geräte den Anspruchsberechtigten innerhalb von drei Werktagen zuzustellen, sofern keine Adaptierungen notwendig sind.

(2) Die Versorgung durch depotführende Vertragsunternehmen erfolgt vorrangig aus dem eigenen Depot. Ist kein geeignetes Depotgerät im Depot des Vertragsunternehmens vorhanden ist für Versorgungen außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1 sowie 1.21 und 1.22 bei anderen depotführenden Unternehmen eine Depotanfrage zu stellen. Bis eine technische Lösung nach § 20 Abs 4 für eine elektronische Depotanfrage vorliegt, ist die Anfrage prompt mittels ausgefüllten Rollstuhlerhebungsblatt (Anlage B) an alle (weiteren) Depots im Bundesland zu stellen. Bei einer Versorgung ab Position 1.06 ist eine österreichweite Depotanfrage zu stellen. Sobald die technischen Voraussetzungen nach § 20 Abs 4 gegeben sind, ist in jedem Fall eine österreichweite Depotanfrage zu stellen. Für die Depotabfragen wird eine Liste sämtlicher Depots der SVS von der SVS zur Verfügung gestellt. Die depotführenden Unternehmen haben binnen drei Werktagen mitzuteilen, ob ein geeignetes Gerät vorhanden ist. Der Bewilligung sind alle Depotantworten beizulegen.

(3) Liegt eine positive Depotantwort vor, ist mit diesem Gerät zu versorgen. Bei mehreren positiven Depotantworten ist mit dem Gerät zu versorgen, bei welchem am wenigsten Adaptierungen zu tätigen sind. Bei mehreren gleich geeigneten Geräten ist aus dem räumlich nächsten Depot zu versorgen. Für die Versorgung mit einem Depotgerät ist eine vollständige Kostenaufstellung (Kosten für Versorgung, Abholung aus Depot, Adaptierungen etc.) zur Bewilligung einzureichen. Bei Unwirtschaftlichkeit der Versorgung aus dem Depot kann auch stattdessen eine Versorgung mit einem Neugerät bewilligt werden, wobei hierfür bei Bedarf ein entsprechender Kostenvoranschlag zu übermitteln ist.

(4) Neu angekaufte Geräte außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1 sowie 1.21 und 1.22 sind in einem Depot der SVS zu inventarisieren (siehe dazu § 20 Abs 1). Das depotführende Vertragsunternehmen hat ein Klebeetikett (s dazu § 20 Abs 1) auszustellen, welches am Gerät anzubringen ist.

(5) Die Anspruchsberechtigten, allenfalls deren Angehörige oder Betreuungspersonen, sind von dem Vertragsunternehmen im ordnungsgemäßen, pfleglichen Gebrauch der ihnen zur Verfügung gestellten Geräte umfassend zu unterweisen. Bei der Übernahme ist vom Anspruchsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters ein Eigentumsvorbehalt (Anlage C) zu unterfertigen. Eine Kopie des unterschriebenen Eigentumsvorbehaltes ist der SVS im Rahmen der Abrechnung zu übermitteln. Bei einer Versorgung nach Pos. 1.01 und 1.01.1 sowie 1.21 und 1.22 ist die Übernahme in sonst geeigneter Weise zu bestätigen.

(6) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, nur technisch einwandfreie, betriebssichere und allen einschlägigen Normen und Vorschriften, insbesondere den Produkt- und Sicherheitsvorschriften sowie den Erfordernissen der Hygiene und Desinfektion entsprechende Geräte abzugeben. Für alle aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehenden Folgen (Schäden) haftet das Vertragsunternehmen.

(7) Die zur Abgabe gelangenden Geräte müssen von dem Vertragsunternehmen so ausgewählt werden, dass sie dem körperlichen Zustand und den örtlichen Verhältnissen am Wohnsitz des Anspruchsberechtigten entsprechen. Das Vertragsunternehmen hat sich vor Ort oder auf sonst geeignete Weise über diese Verhältnisse zu informieren.

(8) Ist zu Beginn der Versorgung mit einem Standardrollstuhl nach Pos. 1.01 und 1.01.1 davon auszugehen, dass der Anspruchsberechtigte diesen für einen kürzeren Zeitraum als 3 Monate benötigt, ist ausschließlich mit einem Depotgerät zu versorgen. Die Versorgung findet über die depotführenden Unternehmen statt, welche sicherstellen, dass für diese kurzfristige Abgabe ausreichend Depotgeräte vorhanden sind. Vertragsunternehmen, die kein Depot der SVS führen, verweisen Anspruchsberechtigte für diese Versorgung an ein depotführendes Vertragsunternehmen.

II.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

(1) Die depotführenden Vertragsunternehmen verpflichten sich, Geräte außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1 sowie 1.21 und 1.22 auf Anfrage und Kosten der SVS in das Depot zu übernehmen. Die depotführenden Vertragsunternehmen haben allfällige Reparaturen der Geräte vorzunehmen.

III.

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

(2) Für Geräte und Leistungen, für die keine Tarife vereinbart wurden, übermittelt das Vertragsunternehmen einen Kostenvoranschlag. Hierfür kann das Muster nach Anlage D verwendet werden, jedenfalls hat der Kostenvoranschlag die Bestandteile des Musters zu enthalten. Diesem ist der Preisnachweis in Form eines Herstellerangebots, Bestellbogens oder der österreichischen Herstellerpreisliste je Position, deren Einzelpreis 75 EUR exkl. MWSt.

übersteigt, beizulegen. Auf dieses Herstellerangebot bzw. die Herstellerpreise gewährt das Vertragsunternehmen die in Anlage E angeführten Rabatte.

IV.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

(1) Das depotführende Vertragsunternehmen hat Depot-Neugeräte (außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1 sowie 1.21 und 1.22) zu inventarisieren. Die SVS stellt Blanko-Klebeetiketten oder das Layout zur Verfügung, welche das depotführende Vertragsunternehmen mit folgenden Daten zu befüllen hat:

- Depotführendes Unternehmen,
- Inventarnummer.

Die Klebeetiketten werden dann vom abgebenden Vertragsunternehmen am Gerät angebracht (s. § 3 Abs. 4).

V.

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

(4) Die Depotführung kann seitens eines Vertragsunternehmens oder von der SVS zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs beendet werden. Die SVS hat bis einen Monat nach Ende der Depotführung des Vertragsunternehmens bekannt zu geben, in welches andere Depot die Geräte mitsamt den dazugehörigen vollständigen Unterlagen zu überstellen sind. Die Wiederaufnahme eines Depots kann frühestens 18 Monate nach Ende der Depotführung begründet werden. Sofern wieder ein Depot begründet wird, sind die Geräte, welche bei diesem Vertragsunternehmen vor Kündigung des Depots inventarisiert waren, wieder in das Depot zurückzunehmen. Die Kosten für diese Übernahme sind abweichend von § 6 Abs 1 nicht von der SVS sondern vom Vertragsunternehmen zu tragen.

VI.

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

(2) Bis ein Ergebnis der Evaluierung vorliegt,

- wird die Bewilligungspflicht für die Position 1.04. ausgesetzt, sofern kein Zubehör bzw. keine Adaptierung notwendig ist
- muss vom abgebenden Vertragsunternehmen für eine Versorgung mit den Positionen 1.04. und 1.04.1 keine Depotabfrage gestellt werden. Die Neugeräte werden nach § 3 Abs. 4 in einem Depot der SVS inventarisiert. Bei Verfügbarkeit hat eine Versorgung aus dem eigenen Depot zu erfolgen.

VII.

Mit Wirksamkeit ab 01.06.2025 werden die Anlagen A, B und C des Gesamtvertrages vom 08.01.2025 durch die beiliegende Anlage A, B und C ersetzt.

VIII.

Die 1. Zusatzvereinbarung tritt mit 01.06.2025 in Kraft. Im Übrigen bleibt der Vertrag vom 08.01.2025 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 23.05.2025

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen:

Der Leitende Angestellte:
Dr. Alexander Biach

Der Obmann:
Peter Lehner

Für die Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufsgruppe Orthopädietechniker


Mag. (FH) Dieter Jank
Bundesinnungsgeschäftsführer


KommR Mag. Josef Riegler
Bundesinnungsmeister


Mag. Mariella Leitner-Frisee
Bundesinnungsmeisterin Orthopädietechniker

Beilagen

Anlage A: Tarifliste
Anlage B: Rollstuhlerhebungsblatt
Anlage C: Eigentumsvorbehalt